

Bescheid

**über die Ergänzung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
vom 20. April 2009**

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

06.12.2010

Geschäftszeichen:

III 51-1.7.1-67/10

Zulassungsnummer:

Z-7.1-3411

Geltungsdauer

vom: **6. Dezember 2010**

bis: **31. Dezember 2013**

Antragsteller:

KOF-Abgastechnik GmbH

Karl-Gustav-Straße 3

16816 Neuruppin

Zulassungsgegenstand:

**Rußbrandbeständige Systemabgasanlage zum Abschluss von Feuerstätten für die Brennstoffe
naturbelassenes Holz, Gas und Heizöl EL sowohl für trockene als auch feuchte Betriebsweise**

Dieser Bescheid ergänzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-7.1-3411 vom
20. April 2009.

Dieser Bescheid umfasst drei Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen
bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.



DIBt

ZU II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt ergänzt.

A Der Abschnitt 1 erhält folgende Fassung:

"1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Gegenstand der Zulassung ist die rußbrandbeständige Systemabgasanlage "Thermo-KOF" zum Anschluss von Feuerstätten für die Brennstoffe naturbelassenes Holz, Gas und Heizöl EL, sowohl für trockene als auch feuchte Betriebsweise.

Die Systemabgasanlage besteht im Wesentlichen aus den doppelwandigen Rohr- und Formstückelementen nichtrostendem Stahlblech mit Steck-/Klemmverbindung und einer dazwischen liegenden Dämmstoffschicht.

1.2 Anwendungsbereich

Die Systemabgasanlagen sind zur Herstellung von Abgasanlagen in oder an Gebäuden für die Brennstoffe Holzpellets, Stückholz, Hackschnitzel aus naturbelassenem Holz, Gas und Heizöl EL sowohl für trockene als auch für die feuchte Betriebsweise (Klasse W)¹ bestimmt.

An die Systemabgasanlagen dürfen nur Feuerstätten angeschlossen werden, die keine Abgase mit höheren Temperaturen als 600 °C (Klasse T600)¹ erzeugen. Die Ableitung der Abgase erfolgt durch thermischen Auftrieb (Unterdruck, Klasse N1)¹. Die Systemabgasanlagen erfüllen keinen Feuerwiderstand (Klasse L00)², zur Sicherstellung einer Feuerwiderstandsdauer sind Schornsteine, Außenschalen nach Abschnitt 7.2.3 von DIN V 18160-1:2006-01² oder Schächte zu verwenden, die einen Feuerwiderstand von 90 Minuten erfüllen. In Verbindung mit einer mineralischen Außenschale mit einem Wärmedurchlasswiderstand von mindestens 0,12 m².K.W⁻¹ ist ein Abstand von der Außenschale zu brennbaren Baustoffen von 50 mm einzuhalten (Klasse G50)¹.

B Das Schild im Abschnitt 4 erhält folgende Fassung:

Rußbrandbeständige Systemabgasanlage "Thermo-KOF"

- entsprechend Zulassung Nr. Z-7.1-3411
- für Abgastemperaturen bis 600 °C (Klasse T600)
- für Unterdruck (Klasse N1)
- für die trockene als auch feuchte Betriebsweise (Klasse W)
- für Gas und Heizöl EL
- für Holzpellets aus naturbelassenem Holz,
- für naturbelassenes Scheitholz,
- für Hackschnitzel aus naturbelassenem Holz,
- für Abgasanlagen ohne Feuerwiderstand (Klasse L00)
- für Außenschalen nach DIN V 18160-1:2006-01, Abschnitt 7.2.3

Abstand von der Außenschale zu brennbaren Baustoffen:

für Abgastemperaturen bis 600 °C (G50)

mindestens **50 mm**



¹
²

DIN EN 1443:2003-06
DIN V 18160-1:2006-01

Abgasanlagen-Allgemeine Anforderungen
Abgasanlagen-Teil1: Planung und Ausführung

Bescheid über die Ergänzung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung

Nr. Z-7.1-3411

Seite 3 von 3 | 6. Dezember 2010

C Folgender Abschnitt wird ergänzt:

"5 Betrieb der Systemabgasanlage

Mit der Systemabgasanlage dürfen nur Abgase aus der Verbrennung von Holzpellets, Hack-
schnittel und Stückholz abgeführt werden, die im unverbrannten Zustand keine höheren
Chlorgehalte (Cl) als 60 mg/kg und Schwefelgehalte (S) als 500 mg/kg aufweisen. Zur Ver-
ringerung der Korrosionsneigung der metallischen Abgasanlage ist darauf zu achten, dass
die Chlor- und Schwefelgehalte der Brennstoffe vom Brennstofflieferanten angegeben
werden. Brennstoffe ohne entsprechende Angaben oder mit höheren Schadstoffgehalten
können in der hier geregelten Abgasanlage ggf. zu vorzeitigem Versagen durch Korrosion
führen. Es ist außerdem darauf zu achten, dass kein feuchtes Holz, kein chemisch oder
anderweitig behandeltes Holz, keine Wurzeln, kein Abbruchholz sowie kein verfaultes Holz
verfeuert wird; es darf nur naturbelassenes, trockenes Holz ohne Beimischungen verwendet
werden."

Rudolf Kersten
Referatsleiter

Beglaubigt

